

## STELLUNGNAHME

# zu den geplanten Regelungen zur Eigenversorgung und zur Besonderen Ausgleichsregelung im Rah- men der grundlegenden Reform des Erneuerbare- Energien-Gesetzes

Berlin, den 02.04.2014

*Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkunden-segment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.*

## I. Einleitung

Im Anschluss an die Anhörung zum Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom 4. März 2014 hat das Bundeswirtschaftsministerium am 1. April 2014 einen überarbeiteten Referentenentwurf veröffentlicht und eine zweite Anhörung eingeleitet.

Diese zweite Anhörung bezieht sich insbesondere – wie angekündigt – auf die nunmehr eingearbeitete Struktur der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 60 ff.) und die Regelung zur Eigenversorgung (§ 58).

In Ergänzung der VKU-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.03.2014, die hinsichtlich aller übrigen Themen weiterhin gültig ist, und vorbehaltlich weiterer Stellungnahmen (z. B. zu den noch fehlenden Prozentsätzen in § 58 Absatz 6) kommentiert der VKU nachstehend die geplanten Neuregelungen zur Eigenversorgung und zur Besonderen Ausgleichsregelungen und macht eine Anmerkung zu einer vorgenommenen Veränderung gegenüber dem ursprünglich konsultierten Referentenentwurf.

### § 58 Eigenversorgung

Der VKU begrüßt, dass die Eigenversorgung mit Strom aus Bestandsanlagen von der Einbeziehung ausgenommen werden soll. Allerdings ist die in § 58 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen bei Beibehaltung der Umlagefreiheit kritisch zu betrachten. Jedenfalls ist eine Differenzierung zwischen Bestandsanlagen, die vor dem 1. September 2011 und danach in Betrieb genommen worden sind, sachlich nicht gerechtfertigt.

Der VKU begrüßt, dass die Eigenversorgung mit Strom aus Neuanlagen (abzüglich des Kraftwerkseigenverbrauchs) grundsätzlich in die EEG-Umlage einbezogen werden soll. Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass besonders nachhaltige und energiewirtschaftlich sinnvolle Erzeugungskonzepte (insbesondere KWK, Klärgas, Deponiegas) wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Einschätzung, ob dies durch die vorgesehenen Regelungen erreicht wird, ist erst möglich, wenn die geplanten Umlagesätze konkretisiert worden sind.

Der VKU schlägt vor, den Kraftwerkseigenverbrauch so zu definieren, dass auch der Betriebsverbrauch, also der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate sowie die Brennstoffvorbereitung erfasst und als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit ist.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass auch der in KWK-Anlagen verbrauchte Strom als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit ist. Wir schlagen vor, § 58 Abs. 4 wie folgt zu fassen: „Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungs- bzw. KWK-Anlage anfällt.“

Schließlich sollte hinsichtlich der Übergangsfristen eine Einheitlichkeit innerhalb des Gesetzes hergestellt werden und auch beim Eigenverbrauch auf die Antragstellung bis zum 8. April 2014 abgestellt werden.

Aktuell ist der Trend zu beobachten, dass sich angesichts der gestiegenen Abgaben und Umlagen immer mehr Verbraucher für eine Eigenversorgung entscheiden. Dies ist wirtschaftlich nachvollziehbar, hat aber den nachteiligen Effekt, dass die Abgaben- und Umlagenlast derjenigen Verbraucher, die faktisch nicht die Möglichkeit haben, sich mit einer eigenen Strom- und Wärmeerzeugungsanlage auszustatten, entsprechend steigt, was die Akzeptanz der Energiewende langfristig gefährdet.

Die Differenzierung zwischen bestehenden Anlagen und Neuanlagen ist sachgerecht. So trägt die vollständige Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht von bestehenden Anlagen dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz angemessen Rechnung, da die Betreiber zum Zeitpunkt ihrer Investitionen auf die geltende Rechtslage vertrauen mussten. Die Einbeziehung von Ersatzinvestitionen bis zu einem gewissen Maß unter den Bestandsschutz gewährleistet weiterhin die energieeffiziente Optimierung von Anlagen.

Im Gegensatz zu Altanlagen können bei der Projektierung von Neuanlagen unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist diese Kosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen werden. Dabei muss jedoch die Wirtschaftlichkeit energiewirtschaftlich besonders sinnvoller Erzeugungskonzepte (KWK, Klärgas, Deponiegas, Klärschlammverbrennung) gewahrt werden.

Klärgas und Deponiegas entstehen als Nebenprodukte im Rahmen des normalen Anlagenbetriebes der Abwasser-/Klärschlammbehandlung bzw. Deponien. Da diese Anlagen primär den Zweck der Abwasser- bzw. Abfallentsorgung erfüllen, ist die Produktion (Entstehung) der Gase zwangsläufig und entsprechend wenig regelbar. Es handelt sich bei der Verstromung von Klär- und Deponiegas um energiewirtschaftlich sinnvolle Erzeugung, da auf vorhandene Energieressourcen zurückgegriffen wird und andernfalls energetische Potenziale ungenutzt verpuffen würden, indem die Gase ohne energetische Nutzung abgefackelt werden müssten.

Zudem sind die Betreiber wasser- und abfallwirtschaftlicher Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, Energiepotenziale auszunutzen. So ist für Wasserver- und Abwasserentsorger die Energieeffizienz laut Anlage 1 (zu § 3 Nummer 11) Nummer 9 WHG eines der Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, der einzuhalten ist. Unter dieser Bezugnahme ist im Entwurf der Abwasserverordnung eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschöpfung der Energiepotenziale

bei der Abwasserbeseitigung vorgesehen. Ebenso verlangt die sog. R1-Formel nach der Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen eine effiziente Energienutzung, im Falle einer Abfallbeseitigung ist nach § 15 Abs. 1 S. 3 KrWG die anfallende Energie hochwertig zu nutzen. Schließlich sieht der Koalitionsvertrag vor, dass die Klärschlammasubstratverwertung zu Dünge Zwecken zukünftig nicht mehr möglich sein soll, was zu einem Zubau von Neuanlagen führen dürfte, deren Wirtschaftlichkeit ebenfalls gewahrt werden muss.

Für Bestandsanlagen ist ein Schutz des Vertrauens der Anlagenbetreiber insoweit geboten, als dass die Bedingungen, zu denen die Anlagen errichtet wurden, beibehalten bleiben. Deshalb begrüßt der VKU den umfassenden Bestandschutz für Altanlagen. Es ist allerdings keine Begründung dafür zu erkennen, weshalb der Bestandsschutz auch auf Erweiterungen erstreckt werden sollte. Vielmehr besteht durch diese Regelung die Gefahr, dass der Spielraum ausgeschöpft und damit weitere Strommengen von der Finanzierung der Energiewende ausgenommen werden, was wiederum die verbleibenden Verbraucher zusätzlich belastet.

Sofern aber dennoch eine solche Erweiterungsmöglichkeit dem Grunde nach vorgesehen werden sollten, so ist kein sachlicher Grund zu erkennen, weshalb bei Bestandsanlagen hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeit eine Unterscheidung gemacht werden sollte. Hier wäre eine Gleichbehandlung angezeigt, so dass – wenn die Möglichkeit der Erweiterung entgegen dem obenstehenden Votum des VKU vorgesehen werden sollte – dann auch die Erweiterung älterer Bestandsanlagen ermöglicht werden muss.

Hinsichtlich des Kraftwerkseigenverbrauchs ist der aus der Begründung ersichtliche Ausschluss des Betriebsverbrauchs nicht sachgerecht. Dies würde bspw. dazu führen – analog wie in manchen Fällen bei der Energiesteuer – dass die Beleuchtung der Schaltwarte nicht in den Kraftwerkseigenverbrauch fiele. Ein Arbeiten ohne den Betriebsverbrauch ist aber nicht vorstellbar, sodass insoweit ein direkter Zusammenhang zum Kraftwerk besteht.

Die derzeit vorgesehene Regelung zu Übergangsfristen würdigt bereits getätigte Investitionen in Planungen nicht hinreichend. Insofern regen wir an, für die Anwendung des EEG 2012 – wie dies auch schon zu § 66 des Referentenentwurfs vom 4. März 2014 vorgeschlagen worden – auf eine Antragstellung bis 8. April 2014 und Inbetriebnahme bis zum 31.12.2015 abzustellen. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme vom 12. März 2014, hier zu § 66, verwiesen.

Der VKU schlägt vor, Strom aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger nach dem 31. August 2011 selbst betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat, unter der Voraussetzung von der EEG-Umlage zu befreien, dass der Strom

1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder

2. im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

Bisher (§ 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012) setzt das Eigenstromprivileg voraus, dass eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- der Strom wird ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung verbraucht oder
- der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Das heißt nach bisheriger Rechtslage kann das Eigenstromprivileg bei Nutzung eines Arealnetzes auch bei fehlender räumlicher Nähe in Anspruch genommen werden. Umgekehrt darf bei räumlicher Nähe ein Netz der allgemeinen Versorgung genutzt werden, ohne dass das Eigenstromprivileg verloren geht.

Nach der geplanten Regelung im Referentenentwurf muss immer eine räumliche Nähe vorliegen und es darf nie ein Netz der allgemeinen Versorgung genutzt werden. Dies gilt nicht nur für Neuanlagen, sondern grundsätzlich auch für Bestandsanlagen, es sei denn, diese wurden vor dem 01.09.2011 selbst betrieben und zur Eigenversorgung genutzt (Umkehrschluss aus § 58 Abs. 2 Satz Nr. 1 i.V.m. Satz 2).

Anlagen, die ab 01.09.2011 in Betrieb genommen wurden, können durch die geplante Neuregelung benachteiligt werden. Wenn z. B. das Kriterium der räumlichen Nähe nicht erfüllt ist, würden sie ab 01.08.2014 in die EEG-Umlage einbezogen, auch wenn sie bisher davon befreit waren (z.B. weil sie das Netz der allgemeinen Versorgung nicht genutzt haben).

Der VKU vermutet, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt und dieser Eingriff in den Bestandsschutz so nicht beabsichtigt war. Zur Heilung wird die Verwendung des bisherigen Wortlauts angeregt.

In KWK-Anlagen wird gleichzeitig und in einem anlagentechnischen Verbund Strom und Wärme erzeugt, es sind also auch immer für die Wärmenutzung Neben- und Hilfsanlagen – analog denen der Stromerzeugung – zu betreiben. Würde der Eigenverbrauch einer KWK-Anlage (Neben- und Hilfsanlagen für die Wärmeerzeugung und -nutzung) nicht unter den Befreiungstatbestand des Kraftwerkseigenverbrauchs fallen, würde die Kraft-Wärme-Kopplung stark belastet werden. In Folge würde das Ziel der Bundesregierung den Anteil der KWK auf 25 % an der Gesamtstromerzeugung zu steigern, gefährdet werden. Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Sinne der Gesetzesbegründungen.

## **Abschnitt 2. Besondere Ausgleichsregelung**

Die Besondere Ausgleichsregelung sollte auf diejenigen Branchen und Unternehmen beschränkt werden, die tatsächlich energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Wirtschafts- und/oder standortpolitisch motivierte

Entlastungen einzelner Wirtschaftszweige, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen oder energieintensiv sind, sollten aus dem allgemeinen Bundeshaushalt oder anderen Mitteln finanziert werden, aber nicht aus dem EEG-Konto.

Der VKU unterstützt ausdrücklich das Ziel, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten werden muss.

Maßnahmen, die darauf abzielen, Belastungen durch steigende Umlagen und Abgaben abzumildern, sind grundsätzlich sinnvoll, soweit sie bei energieintensiven Unternehmen daraus resultierende, objektiv bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten ausgleichen.

Jedoch sollte aus Sicht des VKU noch einmal geprüft werden, ob bei allen in Anlage 4 genannten Branchen tatsächlich das Risiko besteht, bei voller Umlagepflicht im internationalen Wettbewerb benachteiligt zu sein. Wir halten die Befürchtung für begründet, dass durch die nunmehr vorgesehene Begünstigung von 62 Branchen das Volumen der Privilegierungen statt zu sinken eher steigt und die Belastung folglich für die anderen Sektoren nicht sinkt sondern steigt. Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass sich immer weniger Unternehmen (und also immer mehr Privatkunden) an den Kosten der Energiewende beteiligen. Es besteht zudem die Befürchtung, dass am Ende ausgerechnet Unternehmen mit dem höchsten Verbrauch am wenigsten preis- und lastsensibel gestellt werden. Dies ist nicht nur ordnungspolitisch sondern auch energiewirtschaftlich kritisch aufzufassen.

Sofern wirtschafts- und/oder standortpolitisch motivierte Entlastungen einzelner Wirtschaftszweige vorgesehen sind, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen oder energieintensiv sind, so sind diese Ausfluss staatlicher Rahmensetzung und sollten daher – dem Verursacherprinzip folgend - aus dem allgemeinen Bundeshaushalt oder anderen Mitteln finanziert werden, nicht aber aus dem EEG-Konto.

### **Sonstige Anmerkung zu § 96 Abs. 1 Nummer 5**

Im Hinblick darauf, dass § 96 Abs. 1 Nummer 5 gegenüber der bisher konsultierten Fassung des Referentenentwurfs verändert worden ist, macht der VKU folgende Anmerkung:

Die Formulierung von § 96 Abs. 1 Nr. 6 wurde im Vergleich zum konsultierten Referentenentwurf vom 03.04.2014 (hier noch § 66 Abs. 1 Nr. 5) in ihr Gegenteil verkehrt.

Die derzeit vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass für EEG-Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr die Möglichkeit bestünde, eine Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen. Die nun vorgesehene Anwendung nur des § 35 Abs. 2 und 3, 2. Halbsatz (hier geht es um Bagatellgrenzen und die Reduzierung der anzulegenden Werte) ergibt jedoch isoliert keinen Sinn und ist – ausweislich der Begründung – auch nicht gewollt. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt.